

Entscheid

**Nr. 167 571 vom 13. Mai 2016
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und
Administrative Vereinfachung**

DIE STELLVERTRETENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt deutscher Staatsangehörigkeit zu sein, am 29. Dezember 2015 eingereicht hat, um die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung des 9. Dezember 2015 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 23. Februar 2016 mit Referenznummer REGUL X.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 14. April 2016 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes, von dem eine Abschrift beigelegt ist.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Bezüglich des rein schriftlichen Verfahrens

Keine der Parteien hat in Anwendung des Artikels 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern um Anhörung ersucht, innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen ab Versenden des Beschlusses.

Deshalb wird gemäß Artikel 39/73 § 3 des vorgenannten Gesetzes davon ausgegangen, dass die Parteien dem in dem Beschluss genannten Grund zustimmen.

Demzufolge wird die Nichtigkeitsklage abgelehnt.

2. Kosten

Unter Berücksichtigung des Oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der beklagten Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Die Nichtigkeitsklage wird abgelehnt.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 186 Euro bestimmt, gehen der beklagten Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am dreizehnten Mai zweitausendsechzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau J. KENENS, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

J. KENENS

I. VAN DEN BOSSCHE